Nr. 1082
141
f = 503,75

88

Nur für den Dienstgebrauch

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs (Fassung v. 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

14526

- 1. April 1942